

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIMA-tec GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden (Unternehmen, jur. Personen des öffentl. Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervereinigungen i. S. v. §310 BGB), wie z.B. unsere Angebote und Verkäufe, Kundendienst-, Reparatur- und Garantieleistungen. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen sind von uns schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften des Kaufgegenstandes.
2. Mit unseren Mitarbeitern und Vertretern getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Zusagen, die von unseren Mitarbeitern und Vertretern abgegeben werden sowie für Aufträge, die unseren Mitarbeitern und Vertretern erteilt werden. Unsere Mitarbeiter und Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Für einfache Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter und Vertreter haften wir nicht.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile für alle gegenwärtigen und/oder zukünftigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit ihr sowie aus allen noch entstehenden Geschäftsverbindungen und/oder im Zusammenhang mit ihnen ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Wechseln, Schecks und sonstigen Urkunden, sowie für Schadensersatzansprüche.
4. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
5. Eine Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.
6. Für Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler behalten wir uns Richtigstellung und Nachbelastung vor.
7. Im Falle höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht uns zu, wenn der Kunde seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, in Vermögensverfall gerät, über ihn das Insolvenz- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz eröffnet oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren betrieben wird oder an den Kunden gelieferte, aber noch in unserem Eigentum stehende Sachen gepfändet oder sonst von Dritten in Anspruch genommen werden. Durch den Rücktritt entstehen keinerlei Ansprüche des Kunden.
8. An allen in Zusammenhang mit der Angebotserstellung / Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Auslegungen, Zeichnungen, Kalkulationen, etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Neben den vereinbarten Preisen wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Kunden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Das Verpackungsmaterial wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Die Kosten der Transportversicherung und des Versandes sowie ein etwaiger Zoll gehen zu Lasten des Kunden.
3. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze, mindestens aber Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB und Bearbeitungskosten von Pauschal 40,00 € je Mahnung gemäß §288 Abs. 5 BGB berechnen. Ist der Kunde mit der Bezahlung älterer Rechnungen oder der Abnahme bestellter Gegenstände in Verzug, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern.
4. Die Zahlungsbedingungen für Exportaufträge lauten, sofern keine schriftliche Vereinbarung anderen Inhalts getroffen ist, entweder auf Lieferung gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Kasse gegen Dokumente oder Nachnahme oder Vorkasse. Welche dieser Möglichkeiten im Einzelfalle gewählt werden soll, ist mangels Vereinbarung von uns zu entscheiden.
5. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechtes gilt nur gegenüber einem Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, ferner gegenüber einer juristischen Person des Öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
6. Im Falle einer Avalvergabe ist der Originalbeleg nach Auslieferung und Abnahme der Leistung, ohne dass es eine Aufforderung bedarf, binnen einer Frist von zwei Wochen zurückzugeben. Durch Verzug entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Kaufvertrag unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Kunden, z.B. für Forderungen aus Reparaturen, aus Lieferungen von Ersatz- und Zubehörteilen usw. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht unter, wenn die zu sichernden Forderungen mit anderen Forderungen zusammen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. Eine Anerkennung des Restsaldos ist in diesem Falle wirkungslos, es sei denn, dass wir ausdrücklich auf die getrennte Behandlung der Forderungen verzichtet haben.

2. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zulässig. Vor vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber darf der Kunde die Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat uns der Kunde bei Eingriffen von Gläubigern, insbesondere bei Pfändungen der Kaufgegenstände, sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können. Gleiches gilt bei sonstigen Eingriffen von dritter Seite.
3. Der Kunde tritt bis zur vollständigen Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung des Kaufpreises aus diesem Vertrag, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Gegenstände in Höhe des in unserer Rechnung ausgewiesenen Betrages an uns sicherheitshalber ab. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen Namen und Anschrift seines Abnehmers sowie die Höhe seiner noch offenen Kaufpreisforderungen mitzuteilen.

IV. Lieferung und Abnahme

1. Die Liefergegenstände werden zu den in unserer Auftragsannahme bestätigten Leistungsdaten geliefert. Technische Änderungen an unseren Geräten und Anlagen während der Lieferzeiten behalten wir uns vor.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem wir den uns erteilten Auftrag schriftlich bestätigt haben, jedoch nicht vor dem Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Kunde nach Vertragsabschluß eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes oder einen anderen Kaufgegenstand verlangt.
3. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Versandkosten und die Anfuhr übernommen haben oder wenn die Lieferung von einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erfolgt. Wir schließen auf Kosten des Kunden Transportversicherungen im handelsüblichen Umfang ab.
4. Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Sendung hat der Kunde unverzüglich zu überprüfen, auf die nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungen und Rügeobliegenheiten wird ausdrücklich Bezug genommen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind uns innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Sendung schriftlich zu melden. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich die Schadensmeldung anfertigen zu lassen und uns zu übersenden.

V. Gewährleistung

1. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Waren bei unserem Kunden. Bei dem Verkauf gebrauchter Güter wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
2. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Verschleißteile (natürliche Abnutzung) sowie auf Schäden, die durch fehlerhafte Montage/Installation, fehlerhafte oder nachlässige Bedienung und Behandlung und übermäßige Beanspruchung ohne unsere Schuld entstehen. Die Gewährleistung entfällt bei unberechtigten Eingriffen Dritter am Gerät.

VI. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke füllt.
2. Wir nehmen Kunden in unsere Referenzliste auf. Diese wird unter Anderem im Internet auf unserer Homepage veröffentlicht. Sollte der Kunde mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sein, muss er dies bei Vertragsschluß, spätestens bei Abnahme, schriftlich mitteilen.